

Diebstahl gemäß §§ 1 und 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums schuldig gemacht hat.

Die von dem Angeklagten begangenen Handlungen stehen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, richteten sich gegen das gleiche Objekt, nämlich das Volkseigentum, und zeichnen sich durch die Gleichartigkeit des Vorsatzes und der Ausführungsart aus, so daß hier eine mehrfach begangene Handlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b vorliegt. Der Senat konnte daher der Verteidigung nicht folgen, die die Ansicht vertrat, daß bei dem Angeklagten eine fortgesetzte Handlung im Sinne des § 73 StGB vorliegt und der Angeklagte aus diesem Grunde nur gemäß § 1 des Gesetzes zu bestrafen sei. Es ist zwar richtig, daß die einzelnen Handlungen des Angeklagten zueinander im Fortsetzungszusammenhang stehen. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß jede einzelne Handlung ein Verbrechen darstellt, so daß der Angeklagte wegen mehrfach begangenen Diebstahls am Volkseigentum zu bestrafen war.

Der Angeklagte hatte es nicht nötig, sich am Volkseigentum zu vergreifen. Er hatte ein auskömmliches Gehalt von monatlich 270 DM netto. Statt sich aber mit diesem Geld einen neuen Hausstand aufzubauen, vertrank er den größten Teil seines Gehalts und versuchte dann durch die von ihm begangenen Diebstähle, sich seiner Verlobten gegenüber in ein gutes Licht zu setzen. Seine Handlungsweise ist um so verwerflicher, als er nur als Aushilfe für einen erkrankten Kollegen im Werkschutz eingesetzt war. Man hatte ihm hier ein besonderes Vertrauen entgegengebracht, das der Angeklagte mißbrauchte. Der Senat konnte auch der Verteidigung nicht folgen, wenn sie ausführte, daß der Angeklagte nicht das richtige Bewußtsein zu diesem Aushilfsdienst gehabt habe. Der Angeklagte ist seit 1925 Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands. Von ihm hätte man in erster Linie erwarten müssen, daß er die von unserer Regierung erlassenen Gesetze achtet. Der Angeklagte war sich auch darüber im klaren, daß er die Grundlage unseres Aufbaus, die volkseigene Wirtschaft, angriff. Er gab zu, daß er gewußt habe, daß seine Handlungen sich gegen das Volkseigentum richteten.

Die volkseigene Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfs zu dienen. Es geht daher nicht an, daß Menschen aus rein egoistischen Interessen diese Grundlagen unserer Wirtschaft gefährden. Das staatliche und genossenschaftliche Eigentum, das die ökonomische Basis des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik darstellt, genießt daher notwendigerweise den besonderen Schutz unseres Staates. Der Fünfjahrplan ist mit die ökonomische und politische Voraussetzung für den Aufbau des Sozialismus und somit der Garant für die Herstellung der Einheit Deutschlands und die Sicherung und Erhaltung des Friedens. Die Durchführung des Fünfjahrplans erfordert daher von allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik ein hohes politisches Bewußtsein und die vorbehaltlose Hingabe für die Erfüllung dieser Aufgabe. Ein derartiges Bewußtsein hat der Angeklagte trotz seiner langjährigen Mitgliedschaft zur Partei der Arbeiterklasse nicht gezeigt. Seine Pflicht wäre es gewesen, als politisch bewußter Mensch sich mit seiner ganzen Kraft und Person für die Ziele, für die er 27 Jahre lang gekämpft hat, einzusetzen. Er aber hat das in ihn gesetzte Vertrauen größtenteils mißbraucht und darüber hinaus das Ansehen seiner Partei auf das schwerste geschädigt. Der Senat konnte daher auch keine Gründe finden, die für den Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen gewesen wären. ¹¹

II

BG Schwerin, Urt. vom 16. Dezember 1952 — III 19/52.

Der Angeklagte Eduard A. ist als Hausmeister in der Schule in P. tätig; seine Ehefrau arbeitet als Reinmachefrau bei der Lehrgewerkschaft. Sie haben zusammen ein Einkommen von etwa 230,— DM monatlich. Die Angeklagten halten seit längerer Zeit eine erhebliche Menge Kleinvieh und ein Schwein von etwa 3 Zentnern Gewicht. Da nach ihren Einlassungen keine Möglichkeit für sie bestand, das zur Erhaltung ihres Viehs erforderliche Futtergetreide käuflich zu erwerben, hat der Angeklagte von Ende September bis Anfang November 1952 lau-

fend Getreide aus der verschlossenen Turnhalle der Schule entwendet. Das Getreide war dort von der VEAB eingelagert worden, deren Bodenmeister von dem Angeklagten einen Schlüssel zur Turnhalle erhalten hatte. Einen zweiten Schlüssel hatte der Angeklagte ohne Wissen der Angestellten der VEAB in seinem Besitz. Mit diesem Schlüssel hat er jeweils die Tür der Turnhalle geöffnet und so im Laufe der Zeit etwa 5 Zentner Getreide, anfangs eimerweise, später in Säcken entwendet. Der Angeklagte sowie die mitangeklagte Ehefrau Martha A. haben zugegeben, daß sie den Diebstahl des Getreides gemeinschaftlich ausgeführt haben, indem die Angeklagte Martha A. den Sack aufhief, den der Angeklagte Eduard A. füllte. Sie half ihm dann, den Sack aufzuheben und verschloß nach der Begehung der Diebstähle wieder die Tür der Turnhalle.

Beide Angeklagten haben gestanden, daß sie in ihrem Interesse das Getreide gestohlen haben, um so in der Lage zu sein, ihr Vieh weiterzufüttern. Sie haben bewußt und gewollt bei der Ausführung ihrer Handlungen zusammengewirkt, über die Rechtswidrigkeit ihres Handelns waren sie sich im klaren. Sie haben nach ihren eigenen Einlassungen gewußt, daß sie sich an Volkseigentum vergreifen.

Aus den G r ü n d e n :

Aus der Tatsache, daß die einzelnen Diebstähle, bei denen jeweils der erneute Vorsatz gefaßt worden ist, bereits Ende September und dann fortgesetzt bis zum 6. November 1952 ausgeführt worden sind, ergibt sich die rechtsfehlerfreie Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums, das am 6. Oktober 1952 in Kraft getreten ist. Nach Ansicht des Gerichts stehen die von den Angeklagten mehrfach begangenen Verbrechen zueinander im Fortsetzungszusammenhang. Die Handlungen der Angeklagten richteten sich gegen das strafrechtlich geschützte Volkseigentum in Form von Getreide und wurden gleichartig durch Diebstähle ausgeführt. Sie stehen auch zueinander in einer zeitlichen Verbindung. Ihre Handlungen sind auch durch die Gleichartigkeit der Zielsetzung gekennzeichnet, die ihren Ausdruck in dem verbrecherischen Willen gefunden hat, bewußt das Getreide zu stehlen. Die Tatsache, daß diese einzelnen Handlungen zueinander im Fortsetzungszusammenhang stehen, schließt jedoch nicht aus, daß jede einzelne Handlung ein Verbrechen darstellt, somit also die Anwendung des § 2 Abs. 2 Buchstabe b gerechtfertigt ist, weil es sich um mehrfach begangene Diebstähle am Volkseigentum handelt. Dieser Sachverhalt ergab sich aus den Einlassungen der Angeklagten und der polizeilichen Sicherstellung der bei ihnen Vorgefundenen Getreidemengen. Durch ihr Verhalten haben die Angeklagten objektiv und subjektiv den gesetzlichen Tatbestand der §§ 1 und 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums erfüllt, indem sie mehrfach Diebstahl an staatlichem Eigentum begangen haben.

Die Angeklagten haben durch ihre strafbaren Handlungen gezeigt, daß sie ihre persönlichen Interessen vor die Interessen der gesamten Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellen. Sie haben entgegen dem Grundsatz des Art. 19 unserer Verfassung gehandelt, in welchem klar zum Ausdruck kommt, daß die Wirtschaft dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfs zu dienen hat. Das staatliche und genossenschaftliche Eigentum, das die ökonomische Basis des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik darstellt, genießt notwendig den besonderen Schutz unseres Staates der Werktätigen. Es kann nicht geduldet werden, daß die Angeklagten die Errungenschaften unserer demokratischen Ordnung durch Diebstähle am Volkseigentum mißbrauchen. Sie drücken darin ihre Mißachtung auch gegenüber unseren werktätigen Bauern aus, die auf freiwilliger Grundlage durch die Bildung von Produktionsgenossenschaften den Weg der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft besritten haben. Unsere werktätigen Bauern schaffen damit die Bedingungen, das Grundgesetz des Sozialismus auf breiter Basis wirksam werden zu lassen, dessen Ziel die Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse aller Menschen ist. Die Erfolge ihrer anstrengenden Arbeit dürfen nicht dadurch mißbraucht werden, daß die von ihnen für die Gesellschaft geschaffenen Erzeugnisse dieser wieder durch strafbare Handlungen entzogen werden. Die Angeklagten können sich auch nicht damit entschuldigen, daß sie auf legale Weise keine Futtermittel bekommen konnten. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die keine entsprechende Futtergrundlage haben, um Vieh zu halten, müssen dann von einer Viehhaltung